

Wiedebach und Seinen rechten männlichen Leibes- Lehns- Erben oben specificirte Güter anderweit zu Lehn gereicht gelanget und geliehen. Reichen, langen und leihen dieselben hiermit Ihm und Seinen männlichen Leibes- Lehns- Erben, solche hinfüro zu halten, zu haben, zu genießen und zu gebrauchen ohne männigliches Hinderniß. Wir haben auch bei Ihm in gesambter Hand (jedoch allein in dem Stande wie solche anitzo zu befinden und künftig zu eines jeden Rechten zu bescheinigen und auszuführen sein mag) nach Ausweisung vorigen Lehnbriefes hinwieder gesetzt gelassen Seine Vettern Hansens von Wiedebach auf Gosda Landeshauptmanns Söhne, Hansens von Wiedebach auf Gassen Söhne mehr Joachim, Caspern und Friedrichen, Gebrüder und Gevettern von Wiedebach zu Gerßdorf, Zwippendorf und Gühlen, dergestalt und also wo gedachter George von Wiedebach ohne männliche Leibes- Lehns- Erben mit Tode abginge, daß alsdann und nicht eher solche Güter an beniemte seine Vettern und ihre rechte männliche Leibes- Lehns- Erben nach rechter Sippzahl kommen und fallen sollen wie vetterlich Lehnrecht und im Lande Gewohnheit ist. Doch dieses Alles Uns in obhabender Administration und Ober- Vormundschaft besagten Unseres fürstlichen lieben Veters Herzog Moritz Wilhelm zu Merseburg Ed. Dero fürstlichen Erben und Nachkommenden Markgrafen in Nieder- Lausitz an Lehns- pflichten, Rechten, Gerechtigkeiten, folge der Lehn und sonstigen männiglichen Rechten ohne Schaden, hingegen der von Wiedebach gebührende Lehns- und Eidespflicht geleistet und abgelegt. Dieser Lehn Zeugen sind die Wohlgeborenen Vesten und Hochgelahrten Unsre in Administration und Ober- Vormundschaft zur Ober- Amtsregierung in Markgraffthum Niederlausitz verordnete Präsident und Rätthe auch Liebe Getreue Willibald von Houwaldt auf der Herrschaft Straupitz, Herr Otto Wilhelm Schenk Herr von Landesberg auf denen Herrschaften, Leuten, Teupitz und zu Buchholz, Herr Friedrich Casimir Graf zu Lynar auf der Herrschaft Lübbenau, Herr Johann Weise und Herr Hardtmann Peter Haberkorn zu Hohendorf.

Urkundlich haben Wir Unser Churfürstlich Ober- Vormundschaftliches Insiegel hieran hängen lassen.

So geschehen und gegeben zu **Lübben** am **21. Januari** des **Eintausend siebenhundert und vierten Jahres.**
